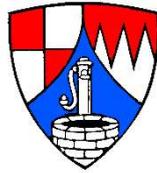


Gemeinde Gerbrunn



BEITRAGSSATZUNG

für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Gerbrunn
(VES-WAS)

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gerbrunn folgende Satzung:

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Gerbrunn
(VES-WAS)**

vom 04.06.2024

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- (1) Sanierung der Ortmitte, 2. Bauabschnitt im Bereich Rathausplatz und Randersackerer Straße (von Hauptstraße bis Kreuzung Zehntweg/Allesgrundweg) bestehend aus
 - Ersatz der Rohrleitung DN 80 GG durch neue Rohrleitung DN 150 PE-HD mit L = ca. 140 m
 - Einbau 5 Schieber DN 150

- (2) Sanierung der Ortmitte, 3. Bauabschnitt im Bereich Hauptstraße und Gieshügeler Straße (von Rathausplatz bis Otto-Hahn-Straße) bestehend aus:
 - Ersatz der Rohrleitung DN 150 GG durch neue Rohrleitung DN 150 GGG mit L = ca. 500 m, Tiefdruckzone
 - Einbau 6 Schieber DN 150
 - Ersatz der Rohrleitung DN 200 GG durch neue Rohrleitung DN 200 GGG mit L = ca. 120m, Hochdruckzone- Neubau eines Verbindungs-Schachtbauwerks aus Stahlbeton mit Zonenverbindung, Abmessung (außen ohne Domschacht) 3,15 m x 2,45 m x 2,40 m

(3) Sanierung der Ortsmitte, 4. Bauabschnitt im Bereich Alte Gasse mit Kulturhof und Schulweg (von Rathausplatz bis vor Kreuzung St.-Nepomuk-Straße) bestehend aus:

- Ersatz der Rohrleitung DN 80 GG durch neue Rohrleitung DN 100 GGG L = ca. 180m
- Einbau 2 Schieber DN 80

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie

ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird vorläufig kalkuliert auf netto 784.950 € und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,18 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,86 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerbrunn, den 04.06.2024
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister